

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Prestige Fenster GmbH. Abweichende AGB des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, sondern allein, soweit sie schriftlich von uns anerkannt werden. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen dennoch in Kraft.

Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Prestige Fenster GmbH.

2. Angebot

Soweit die Angebotserstellung auf Grund von Unterlagen des Auftraggebers wie z.B. Muster, Zeichnungen etc. erfolgt, sind diese Unterlagen nur verbindlich, soweit im Angebot auf diese Bezug genommen wird. Sollte nach dem Angebot ein Aufmaß durch die Prestige Fenster GmbH durchgeführt werden und es ändern sich Randbedingen, Maße, Ausführung, so wird das Angebot entsprechend angepasst. Bei einer Preisänderung steht dem Auftraggeber zu, von der Leistung zurückzutreten. Die bis dahin durch die Firma Prestige Fenster GmbH geleistete Leistung ist dann entsprechend abzugelten. Dies gilt sowohl für die Angebotserstellung sowie Aufmaß- und Beratungsleistungen. Die Abgeltung beträgt mindestens 10% des Angebotswertes.

3. Preise

Soweit sich nach Vertragsschluss die vom Besteller angegebenen und in der Bestellung festgelegten Maße und Ausführungen ändern, ist der Preis nach den neuen Maßen der jeweils gültigen Preistafel zu berichtigen. Es gelten dann die den veränderten Maßen angepassten Preise. Etwaige Preisgarantien gelten nur die im Auftrag aufgeführten Maße und Ausführungen. Erfolgt die Lieferung oder Leistung bei einem Nichthandelsgeschäft vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die von der Firma Prestige Fenster GmbH nicht zu vertreten sind, 4 Wochen nach Vertragsschluss oder später, so verpflichten sich die Vertragsparteien bei Änderung der Preisermittlungsgrundlage über den Preis neu zu verhandeln.

4. Lieferung

Die Firma Prestige Fenster GmbH liefert und leistet im Rahmen der Möglichkeiten zu den in Aussicht gestellten Terminen. Die vereinbarten Termine sind nur als annähernd zu betrachten. Aus der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit kann der Besteller erst dann Rechts herleiten, wenn er zuvor schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat. Danach ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen etwaiger verspäteter Lieferung bzw. Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer der Firma Prestige Fenster GmbH zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung beruhen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen, die bei Besitzübertragung bestehen, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind. Bei Verarbeitung mit fremden, uns nicht gehörenden Sachen werden wir Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unseres Stoffes zu den fremden verarbeiteten Waren. Der Besteller verarbeitet für uns. Wird die von uns gelieferte Ware veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an uns abgetreten, und zwar in Höhe des Liefergegenstandes zuzüglich 10%. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB. Wir nehmen die Abtretung an. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignung, sind dem Besteller nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers. Bezüglich der abgetretenen Forderung verpflichtet sich der Besteller, alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörenden Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Bei Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Die Firma Prestige Fenster GmbH verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt.

6. Zahlung

Zahlungen sind gemäß den Bestimmungen als Überweisung zu leisten. Sie gelten erst dann als erbracht, wenn sie bei der Firma Prestige Fenster GmbH eingegangen sind. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht angenommen. Aufrechnungsrechte werden ausgeschlossen. Dem Besteller steht ein Recht der Klage zu. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen. Alle Zahlungsvereinbarung sind vor dem Vertragsschluß zu klären. Es sind keine Nebenabreden zulässig.

Zahlungsverzug unterbricht die Lieferzeit.

Zahlungsfrist ist auch gültig, wenn ein Mangel / Mängel festgestellt wurde(n). Die Mängel entbinden nicht von der Zahlungspflicht. Es kann nach Rücksprache mit der Prestige Fenster GmbH ein angemessener Betrag zur Zurückhaltung bis zur Mangelbeseitigung vereinbart werden, bis die Mängelbeseitigung abgeschlossen ist.

7. Gewährleistung

Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung zu prüfen und der Firma Prestige Fenster GmbH etwaige offensichtliche Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb zwei Wochen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Bei einer durchgeführten Montage der Firma Prestige Fenster GmbH, gibt es nach der Montage eine Fertigstellungsmeldung für den Auftraggeber. Diese kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dieser Meldung. Sollte sich das Bauvorhaben in mehrere Abschnitte einteilen, unberührt welchen Grundes, so ist nach Fertigstellung jedes Abschnittes innerhalb von 14 Tagen das Material und die Leistung zu prüfen und Mängel sind entsprechend unverzüglich anzumelden.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Reklamation nicht innerhalb dieser Fristen bei der Firma Prestige Fenster GmbH eingegangen ist; handelt es sich um einen sogenannten verdeckten Mangel, beginnt die einwöchige Anzeigepflicht des erst später zu Tage tretenden Mangels zu laufen im Zeitpunkt der Kenntnis des Bestellers von dem verdeckten Mangel. Mündliche oder telefonische Reklamationen, auch gegenüber den Außendienstmitarbeitern oder gegenüber Monteuren des Herstellers haben keine Wirkung. Soweit die Gewährleistungsansprüche gegen die Firma Prestige Fenster GmbH bestehen, kann der Besteller Nachbesserung verlangen. Ansprüche auf Wandelung oder Minderung sind ausgeschlossen. Im Übrigen besteht ein Anspruch auf

Schadensersatz nur wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Für Folgeschäden, gleich welcher Art, haftet die Firma Prestige Fenster GmbH nur im Fall zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Besteller jedoch Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Zur Vornahme der Nachbesserung ist der Firma Prestige Fenster GmbH eine Frist von 4 Wochen einzuräumen. Fristgemäß gemeldete Mängel können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Besteller nachweist, dass der Mangel nicht auf falsche oder ordnungswidrige Bedienung und Behandlung der Ware zurückzuführen ist. Für Schäden, die bei der Montage im Hause des Bestellers oder an anderen Gegenständen entstehen, wird nur im Falle zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung gehaftet.

Schäden die nachweislich durch Dritte, nicht zugehörige Personen oder Tiere verursacht worden sind, sind von jeglichen Mangelansprüchen ausgeschlossen.

Die Gewährleistung beträgt i.d.R. 5 Jahre. Sollten am Leistungsgegenstand Teile verbaut sein, die einer Wartung unterliegen, verringert sich die Gewährleistung auf 1 Jahr. Diese kann über einen entsprechenden Wartungsvertrag der Firma Prestige Fenster GmbH auf 5 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Gewährleistung bei Ausführung der Wartungsarbeiten durch Dritte wird abgelehnt und führt zum Verlust jeglicher Ersatzansprüche.

Nach der Fertigstellung sind alle Mängel vollständig schriftlich anzuzeigen. Ein zeitversetztes und ständiges Melden von Mängeln ist unzulässig. Dies gewährleistet und sichert eine entsprechende Vorbereitung für die Mängelbeseitigung. Versteckte Mängel oder Mängel durch Materialfehler sind davon ausgeschlossen.

Bei der Mängelbehebung hat die Abnahme direkt im Anschluß der Arbeiten vor Ort durch den Besteller oder einer rechtlich den Besteller vertretenden Person zu erfolgen. Mängel, die später gemeldet werden, können nur noch gegen Kostenübernahme behoben werden, da zusätzliche Kosten für weitere An- und Abfahrten sowie Baustelleinrichtung als unverhältnismäßig gelten. Wenn ein Besteller einem Termin zur Mängelbeseitigung zustimmt, verpflichtet sich dieser auch an dem Tag der Mängelbeseitigung die Abnahme nach Fertigstellung durchzuführen. Geschieht dies nicht, gilt der Mängelbeseitigung als abgenommen und die angezeigten Mängel geltend als beseitigt

8. Gefahrtragung

Für den Fall, dass die von der Firma Prestige Fenster GmbH gelieferten oder zur Abholung durch den Besteller bereit gestellten Stoffe und Bauteile nicht vom Besteller termingerecht bei Vereinbarung eines Übergabetermins nach dem Kalender oder nach entsprechender Mitteilung der Firma Prestige Fenster GmbH über die Abhol- bzw. Lieferfertigkeit, abgeholt werden, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Stoffe und Bauteile auf den Besteller über, zu dem Zeitpunkt, in dem er von der Firma Prestige Fenster GmbH mit gesondertem Schreiben in Annahmeverzug gesetzt worden ist.

9. Rücktritt

Steht dem Besteller ein Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages zu, ist die Firma Prestige Fenster GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl Erfüllung des Vertrages, Zug um Zug gegen Barzahlung des gesamten Kaufpreises, oder pauschalen Schadensersatz in Höhe von 20 % der Kaufsumme ohne Nachweis der tatsächlichen Höhe der der Firma Prestige Fenster GmbH entstandenen Schadens zu erbringen. Die Firma Prestige Fenster GmbH behält sich vor, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

10. Technische Änderungen

Technische Verbesserungen sowie Beschlag Definition: Funktions-Beschläge sind alle mechanischen Teile, die die Öffnungs- und Schließfunktion des Fensters steuern. Fenster- und Türbeschläge verbinden Flügel und Rahmen. Sie sorgen für guten Bedienkomfort, gewährleisten die Funktionen des Fensters oder der Tür (öffnen und schließen), schützen vor Einbruch, dienen als Kindersicherung und geben dem Fensterflügel den notwendigen Anpressdruck für die Dichtheit des Fensters gegen Wind und Regen....

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Salzgitter oder ggf. bei Montagetätigkeiten der Ort des Bauvorhabens. Der Gerichtsstand bleibt davon unberührt.

12. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der Firma Prestige Fenster GmbH und dem Besteller sind ausschließlich die deutschen Gerichte zuständig, wenn der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat. Gerichtsstand für alle Verträge mit Vollkaufleuten oder juristischen Personen ist Salzgitter

Es gilt deutsches Recht.

Stand, 11.04.2